



Satzung

des Landesverbandes

Motorbootsport Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen

Landesverband Motorbootsport Mecklenburg-Vorpommern e.V.
nachstehend Verband genannt

2. Er ist ein Landesverband im Deutschen Motoryachtverband e.V. und Fachverband des motorisierten Wassersports im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V.
3. Sitz des Verbandes ist **Schwerin**/Mecklenburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist eine Vereinigung von Motorboot- und Motoryacht-Vereinen sowie von Abteilungen anderer Vereine, soweit sie motorisierten Wassersport betreiben, auf der Grundlage des Amateursports.
3. Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung des Motorbootsports und der damit verbundenen geistigen und körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder seiner Verbandsvereine
 - Förderung von motorisierten wassersportlichen Leistungen aller Art, insbesondere durch
 - Teilnahme an Fahrtenwettbewerben
 - Teilnahme an nationalen und internationalen Motorbootrennen
 - Verwirklichung touristischer Zielstellungen der Region

- Jugendausbildung im Bereich des motorisierten Wassersports
 - Vertretung des motorisierten Wassersports gegenüber der Landesregierung, Behörden, anderen Institutionen und der Öffentlichkeit
 - Mitwirkung an Regelungen, die den motorisierten Wassersport betreffen
 - Mitwirkung an Maßnahmen zum Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
 - Einflussnahme auf naturschonendes Verhalten der Mitglieder seiner Verbandsvereine im Sinne der „Zehn goldenen Regeln des Wassersports“
 - Bekämpfung des Dopings und Medikamentenmissbrauchs durch geeignete Maßnahmen, sowie die Ahndung von Verstößen. Die Antidopingordnung des DMYV wird anerkannt.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, die über den nachgewiesenen Aufwandsersatz hinausgehen.
 6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - Ordentliche Mitglieder
 - Außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind im Vereinsregister eingetragene Vereine und deren Abteilungen, in denen motorisierter Wassersport betrieben wird, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ihre Mitglieder sind über die Mitgliedschaft im Landesverband ordentliches Mitglied im DMYV und üben ihre Mitgliedschaftsrechte über Delegierte des Landesverbandes aus. Dies trifft nur für die Mitglieder zu, die Mitglied sowohl im Landesverband als auch im DMYV sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Vereinigungen, die die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes fördern.
4. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Für Neuaufnahmen ist parallel die Mitgliedschaft bzw. deren Beantragung im DMYV erforderlich.
5. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
6. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller binnen eines Monats die Mitgliederversammlung anrufen, die vom Präsidium mit satzungsgemäßer Frist einzuberufen ist und dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, auch durch Austritt aus dem DMYV
 - Ausschluss
 - Löschung im Register

2. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden und muss dem Präsidium des Verbandes spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich vorliegen.

3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen oder sich verbandsschädigend verhalten hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - mit angemahnten Zahlungsverpflichtungen länger als sechs Monate in Verzug ist
 - ein verbandswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dagegen kann binnen eines Monats schriftlich die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, auch die Mitgliedschaft im DMYV. Beiträge werden nicht erstattet. Offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband sind jedoch zu erfüllen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Mitgliedsvereine, die gemeinnützig sind, haben das Recht auf
 - Wahrung ihrer Interessen durch den Verband
 - Nutzung der vom Verband geschaffenen Einrichtungen
 - Beratung und Betreuung durch den Verband

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

3. Außerordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

4. Die Übertragung des Stimmrechts ist - schriftlich - zulässig. Jedes Mitglied darf jedoch nur eine Stimme zusätzlich vertreten.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit gemäß der Satzung und den Beschlüssen des Verbandes auszuüben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge und - bei Vorliegen eines Sonderbedarfs - von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen zu zahlen.
3. Die Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 7 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium

§ 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie ist sein oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung statt, vorzugsweise in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres. Sie ist vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.
3. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Referate und der Ausschüsse
 - Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes
 - Wahl der Delegierten zum DMYYV-Verbandstag

Die Mitgliederversammlung ist befugt, jede andere Entscheidung an sich zu ziehen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können jedes Mitglied und das Präsidium stellen. Sie müssen dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung nebst Begründung schriftlich vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
6. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als dringlich behandelt werden. Sie müssen mit normaler Frist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Beifügung des zu ändernden Textes versandt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Den Abstimmungsmodus bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen ist jedoch schriftlich abzustimmen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Formalien sowie die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen zu enthalten hat.
11. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
12. Versammlungsleiter ist der Präsident oder die auf seine Veranlassung von der Mitgliederversammlung gewählte Person. Dieser bestimmt auch den Protokollführer.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus folgenden Personen
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Schatzmeister
 - Beisitzer
2. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.
3. Je zwei dieser Mitglieder des Präsidiums vertreten gemeinschaftlich.
4. Intern gilt, dass der Präsident - bei Verhinderung - von den weiteren Mitgliedern des Präsidiums in der in Absatz 1 aufgeführten Reihenfolge vertreten wird.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Präsidiumsmitglieder - mit oder ohne Vertretungsbefugnis - wählen und ihnen Aufgaben zuweisen.

6. Das Präsidium wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so ist das Präsidium befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
7. Den Wahlmodus bestimmt grundsätzlich der Wahlleiter. Falls für eine Position nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann per Akklamation bzw. en-bloc gewählt werden. Falls verlangt, ist jedoch schriftlich abzustimmen.
8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 11

Sonstiges

1. Für Abstimmungen und Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben.
2. Für die Schriftform genügt auch die Versendung per Telefax oder per Email.
3. Soweit die Versendung per Einschreiben vorgesehen ist, genügt ein Einwurf-Einschreiben.
4. Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere, soweit diese vom Vereinsregister zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erreichung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenen gültigen Stimmen und wird erst mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.
2. Diese Versammlung hat zugleich zwei Liquidatoren zu wählen, die gemeinschaftlich vertreten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei dauerhaftem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., hilfsweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 07.Dezember 1991 errichtet und am 15.Januar 1995 geändert worden. Sie wurde wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister am 17.August 1995. Weitere Änderungen erfolgten mit Beschlüssen vom:

- 04.Mai 2002 (eingetragen am 06.Dezember 2003)
- 14.März 2003 (eingetragen am 05.Oktober 2004)
- 31.März 2012 (eingetragen am 12.Dezember 2012)
- 23.März 2014 (eingetragen am 14.Juli 2014)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Rostock am 19.März 2017 (eingetragen am 15.06.2017).